

RIMA.

Abrechnungsverband West

RIMA.

Schulungsunterlagen für das
Melde- und Abrechnungsverfahren.

Stand 2026

9

Inhalt.

1 Einleitung.	3	8 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung.	47
2 Rechtslage im Steuerrecht.	3	8.1 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles.	51
2.1 Laufender Arbeitslohn.	3		
2.2 Sonstige Bezüge.	3		
3 Auswirkungen in der Zusatzversorgung.	4	Anhang I.	57
4 Meldungen zur Übermittlung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.	4	Tabelle Abmeldegründe VBL vergleiche 4.15 der RIMA.	57
5 Beispiele zu Anmeldungen.	6	Anhang II.	58
5.1 Beispiele Anmeldung/Wiederanmeldung zur Pflichtversicherung.	6	Tabelle Versicherungsmerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	58
5.2 Beispiele Berichtigung einer Anmeldung.	9		
5.3 Beispiele Stornierung einer Anmeldung.	12		
6 Beispiele zu Jahresmeldungen.	14	Anhang III.	60
6.1 Beispiele zu Meldungen bei Beurlaubung.	16	Tabelle Steuermerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	60
6.2 Beispiel bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss.	18		
6.3 Beispiele zu Meldungen bei Mutterschutz und Elternzeit.	19		
6.4 Beispiel zur Meldung bei Steuerklassenwechsel.	31	Anhang IV.	61
6.5 Beispiele bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres.	32	Tabelle Einzahler VBL vergleiche 4.19 der RIMA.	61
7 Korrekturen von Versicherungsdaten.	33	Anhang V.	62
7.1 Beispiele zu Meldungen bei rückwirkendem Beginn der Pflichtversicherung.	34	Vordruck AVIS VBL.	62
7.2 Beispiele zu Meldungen bei einer Nachentrichtung von Umlagen.	36		
7.3 Beispiele bei Verrechnung von Arbeitsentgelt.	38		
7.4 Beispiel bei Überschreiten der Grenzwerte durch nachträgliche Zahlungen.	45	Anhang VI.	63
		Vordruck VBL V2.	63

1 Einleitung.

Durch den am 1. März 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie durch die Satzung der VBL in der ab 1. Januar 2001 gültigen Fassung wurde die zeitliche Zuordnung des zusätzlichen Versorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) geändert. Anstelle des bis Ende 2001 angewandten Entstehungsprinzips der Sozialversicherung gilt seit Januar 2002 das steuerrechtliche Zuflussprinzip (vergleiche § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV beziehungsweise § 64 Abs. 4 VBLS).

Die Änderung der zeitlichen Zuordnung des ZVE wurde von den Tarifvertragsparteien vereinbart, um dem in der aktuellen Versorgungsformel enthaltenen Zinseffekt Rechnung zu tragen; sie richtet sich nach den für die zeitliche Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns geltenden Vorschriften – insbesondere dem Einkommensteuergesetz (EStG) und den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Rechtslage im Steuerrecht.

Hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns unterscheidet das Steuerrecht danach, ob es sich um laufenden Arbeitslohn oder um sonstige Bezüge handelt. Von einem sonstigen Bezug ist die Lohnsteuer stets zu dem Zeitpunkt einzubehalten, in dem er zufließt (§ 38a EStG, R 39b.6 Abs. 1 S. 1 LStR). Bei laufendem Arbeitslohn gilt dies im Grundsatz ebenfalls (§ 38a EStG, R 39b.5 Abs. 1 S. 1 LStR); sofern jedoch Nachzahlungen oder Vorauszahlungen laufenden Arbeitslohn darstellen (vergleiche R 39b.2 Abs. 1 LStR), sind die Nachzahlungen oder Vorauszahlungen für die Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich den Lohnzahlungszeiträumen zuzurechnen, für die sie geleistet werden (= Aufrollen [R 39b.5 Abs. 4 Satz 1 LStR]).

2.1 Laufender Arbeitslohn.

Laufender Arbeitslohn ist nach R 39b.2 Abs. 1 LStR der Arbeitslohn, der den Beschäftigten regelmäßig fortlaufend zufließt (zum Beispiel Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen). Erfasst werden aber auch Nachzahlungen und Vorauszahlungen, die sich ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 6 LStR) sowie Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten 3 Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR).

2.2 Sonstige Bezüge.

Ein sonstiger Bezug ist nach R 39b.2 Abs. 2 LStR der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird; dies sind insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden (zum Beispiel Jahressonderzahlung). Ebenfalls zu den sonstigen Bezügen zählen Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 LStR). Nachzahlungen gelten auch dann als sonstiger Bezug, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als 3 Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt (R 39b Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 LStR).

3 Auswirkungen in der Zusatzversorgung.

Im Punktemodell wirkt sich die zeitliche Zuordnung des ZVE sowohl bei der Finanzierung als auch bei der Leistungsbemessung aus.

Die Höhe der Betriebsrente im Punktemodell errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte (§ 35 VBLS). Die Versorgungspunkte wiederum ergeben sich in Abhängigkeit von der Höhe des ZVE und vom Alter der versicherten Person (§ 36 VBLS). Der maßgebliche Altersfaktor richtet sich nach dem im jeweiligen Kalenderjahr erreichten Alter der versicherten Person (vergleiche § 36 Abs. 3 VBLS).

Die Berechnung der Versorgungspunkte erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das ZVE den Pflichtversicherten zugeflossen ist (vergleiche Berechnungsvorschriften zur Leistungsbemessung in §§ 36 und 37 VBLS).

Dies hat gegebenenfalls Einfluss auf die Höhe der Versorgungsanwartschaften, da die zeitliche Zuordnung unter anderem für die Frage Bedeutung hat, welcher Altersfaktor maßgeblich ist (§ 36 Abs. 3 VBLS). Dabei ist auf den Zufluss des Arbeitslohns bei den beschäftigten Personen abzustellen und nicht auf den Eingang der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung. Entrichtet der Arbeitgeber die Umlagen/Beiträge erst nach deren Fälligkeit, erfolgt vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres an eine Verzinsung entsprechend den Regelungen des § 64 Abs. 6 VBLS; unerheblich ist hierbei, ob den Arbeitgeber an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft.

4 Meldungen zur Übermittlung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

Seit dem Jahr 2008 gelten für die Übermittlung der Meldungen nachfolgende Termine:

Für den Arbeitgeber.

Die Jahresmeldungen und Abmeldungen für das Vorjahr müssen bis Ende Februar bei der VBL eingegangen sein.

Für die VBL.

Zum Stichtag 30. April erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum 30. April eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen/Abmeldungen. Nach dem 30. April gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen.

Das Meldeverfahren sieht eine Berichtigung von Jahresmeldungen oder Abmeldungen nicht vor. Nur die Berichtigung von Anmeldungen (Satzart 31) ist möglich. Soweit Jahresmeldungen oder Abmeldungen zu berichtigen sind, sind diese zu stornieren und unter Berücksichtigung des steuerlichen Zuflussprinzips neu zu erstellen.

Bei den Jahresmeldungen und Abmeldungen ist ein sechsstelliger Buchungsschlüssel zu verwenden (Ziffer 4.19 der RIMA).

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Die ersten beiden Stellen kennzeichnen den Einzahler (EI). Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinne ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.
- Die Stellen 3 und 4 kennzeichnen das Versicherungsmerkmal (VM).
- Die Stellen 5 und 6 kennzeichnen das Steuermerkmal (SM). Dieses bestimmt die Art und Weise der späteren Besteuerung der Betriebsrente.

Meldung des jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der Arbeitgeber reicht unter Berücksichtigung des steuerlichen Zuflussprinzips die Meldungen zur VBL ein. Die Meldungen dürfen nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

Bei Jahresmeldungen und Abmeldungen müssen im jeweiligen Versicherungsabschnitt mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt die Beiträge und auch die gezahlte Umlage mit dem zutreffenden Steuermerkmal gemeldet werden. Durch die Kennzeichnung der Versicherungsabschnitte mit den zutreffenden Steuermerkmalen wird eine spätere korrekte Besteuerung der Betriebsrente gewährleistet.

Umlage und Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage.

Der steuerpflichtige sowie der steuerfreie Anteil an der Umlage sind zu melden. Ab 2015 ist der Arbeitnehmeranteil an der Umlage in einem eigenen Meldesatz zu melden. Sofern bei besonderen Beteiligungsvereinbarungen nach den Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 3 VBLS ein Zuschlag zur Umlage von 15 Prozent zu zahlen ist, errechnet sich der Zuschlag aus der Gesamtumlage und ist zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an der Regelumlage zu melden.

5 Beispiele zu Anmeldungen.

5.1 Beispiele Anmeldung/Wiederanmeldung zur Pflichtversicherung.

Beispiel 1.

Eine Beschäftigte, geboren am 16. April 1983, wird zum 1. April 2026 eingestellt. Die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung sind erfüllt.

Eine Vorversicherung bei der VBL liegt nicht vor.

Art der Meldung 30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum 160483	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer 123456	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen) abcdefghaik
Name Müller	Geschlecht 2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname Jasmine			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name) Maier	Geburtsort Karlsruhe		
Straße Waldwiesenweg	Hausnummer 5	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl 76199	Wohnort Karlsruhe	
Versicherungsbeginn 01042026	RV-Pflicht 1 1 = ja 2 = nein	Rentenversicherungs- nummer 22160483M833	Als Vers.beginn war gemeldet

Erläuterungen.

Da keine zehnstellige Versicherungsnummer der VBL vorliegt, ist nur das Geburtsdatum anzugeben. Das Geburtsjahr wird in diesem Feld zweistellig angegeben. Des Weiteren sind neben der Adresse auch der Geburtsort und – falls abweichend – der Geburtsname anzugeben.

Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder Vornamen zulässig.

Die Felder RV-Pflicht und Rentenversicherungsnummer können bei einer Anmeldung/Wiederanmeldung auch frei bleiben.

Beispiel 2.

Ein Beschäftigter, geboren am 17. August 1970, wird zum 1. Dezember 2026 eingestellt.
Es bestand bereits bis 31. März 2015 Pflicht zur Versicherung bei der VBL.

Versicherungsnummer VBL bisher

1708702333

Art der Meldung			
30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1708702333		123456	abcdefghaik
Name	Geschlecht		
Wegener	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Rudolf			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Prof.			
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Rubner	Berlin		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Greschbachstr.	88		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
	54331	Köln	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
01122026	2 1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Da dem Beschäftigten von der VBL bereits eine Versicherungsnummer zugeteilt wurde, ist diese anzugeben.
Im Feld Geschlecht ist keine Angabe zu machen.

Beispiel 3.

Ein Beschäftigter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung wurde mit einem befristeten Arbeitsvertrag von zwei Jahren eingestellt und ließ sich gemäß § 28 Abs. 1 VBLS von der Versicherungspflicht befreien. Er wurde mit VBL-Vordruck FV2 zur freiwilligen Versicherung angemeldet. Die freiwillige Versicherung VBExtra begann am 1. Januar 2025.

Mit Arbeitsvertrag vom 14. September 2026 wird das zunächst auf zwei Jahre befristete Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Pflichtversicherung beginnt am 1. September 2026
Versicherungsnummer VBL bisher 1401714442

Art der Meldung 30			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum 1401714442	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer 123456	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen) PS88455
Name Forscherdrang	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname Waldemar			
Titel (max. 20 Zeichen) Prof. Dr.	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen) von und zu	Namenszusatz (max. 20 Zeichen) Prinz	
Geburtsname (falls abweichend von Name)		Geburtsort Wien	
Straße Falkenweg		Hausnummer 57	Postfach
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen A	Postleitzahl 6370	Wohnort Kitzbühel	
Versicherungsbeginn 01092026	RV-Pflicht 1 1 = ja 2 = nein	Rentenversicherungs- nummer 36140171F223	Als Vers.beginn war gemeldet

Erläuterungen.

Die Versicherungsnummer der freiwilligen Versicherung ist auch für die Pflichtversicherung zu verwenden.

Bei der Angabe der Adressdaten ist bei ausländischem Wohnsitz das Länderkennzeichen anzugeben.

5.2 Beispiele Berichtigung einer Anmeldung.

Beispiel 4.

Frau Helga Schmidt ist seit dem 1. Januar 2000 bei der VBL pflichtversichert. Am 5. Mai 2026 heiratet sie und nimmt den Namen ihres Mannes (Beimer) an. Gleichzeitig ändert sich ihr Wohnsitz.

Versicherungsnummer VBL

0604766667

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
0604766667		246856	
Name	Geschlecht		
Beimer	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Helga			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Schmidt			
Straße	Hausnummer	Postfach	
Welfenstr.	78a		
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
	10045	Berlin	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Namensänderungen, Änderungen der Adresse und so weiter sind mit Meldestatbestand 31 „Berichtigung einer Anmeldung“ mitzuteilen.

Es sind hierbei neben den Pflichtfeldern „Art der Meldung“, „Versicherungsnummer“, „Kontonummer“ und „Name, Vorname“ nur Angaben in den Feldern zu machen, die sich verändern.

Mit einer Jahresmeldung oder Abmeldung können Änderungen dieser Art nicht durchgeführt werden.

Beispiel 5.

Herr Toni Wellenkamp ist seit dem 1. Dezember 2024 bei der VBL pflichtversichert.

Bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung wurde als Kennzahl für das Geschlecht versehentlich die Kennzahl 2 (= weiblich) angegeben.

Versicherungsnummer VBL aufgrund der Anmeldung zum 1. Dezember 2024

1912738226

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1912738226		150140	
Name		Geschlecht	
Wellenkamp		1 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt	
Vorname			
Toni			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Wurde bei der ursprünglichen Anmeldung eine falsche Kennzahl für das Geschlecht angegeben, so ist die Berichtigung einer Anmeldung erforderlich. Es ist zunächst die aufgrund der fehlerhaften Angabe vergebene falsche Versicherungsnummer und die korrigierte Kennzahl für das Geschlecht anzugeben. Aufgrund dieser Berichtigung wird eine neue Versicherungsnummer von der VBL vergeben. Bei Änderung des Geschlechtsmerkmals auf divers oder unbestimmt ändert sich die Versicherungsnummer nicht.

Bisherige Jahresmeldungen werden übernommen.

Beispiel 6.

Frau Tina Meierstein wurde zum 1. Juni 2024 zur Pflichtversicherung angemeldet.

Bei der Anmeldung wurde versehentlich ein falsches Geburtsdatum angegeben. Frau Meierstein ist tatsächlich am 14. Oktober 1969 geboren. Angegeben wurde bei der Anmeldung das Geburtsdatum 14. Oktober 1979.

Versicherungsnummer der VBL aufgrund der Anmeldung zum 1. Juni 2024

1410797014

Art der Meldung			
31			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
1410797014	14101969	245670	
Name	Geschlecht		
Meierstein	2 1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Tina			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		

Erläuterungen.

Wurde bei der ursprünglichen Anmeldung ein falsches Geburtsdatum angegeben, so ist eine Berichtigung der Anmeldung erforderlich. Es ist zunächst die aufgrund der fehlerhaften Angabe vergebene falsche Versicherungsnummer und im Feld „Berichtigtes Geburtsdatum“ das neue, korrekte Geburtsdatum (Geburtsjahr vierstellig) anzugeben. Aufgrund dieser Berichtigung wird eine neue Versicherungsnummer von der VBL vergeben.

Bisherige Jahresmeldungen werden übernommen.

5.3 Beispiele Stornierung einer Anmeldung.

Beispiel 7.

Ein Beschäftigter mit einer befristeten wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule wird zum 1. Februar 2026 eingestellt. Er wird zunächst zur Pflichtversicherung angemeldet. Im März 2026 stellt er beim Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung zugunsten der VBExtra (§ 28 Abs. 1 VBLS).

Versicherungsnummer VBL

0911751238

Art der Meldung			
32			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
0911751238		246856	
Name	Geschlecht		
Merker	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Bernd			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenszusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		01022026

Erläuterungen.

Da der Beschäftigte nach § 28 Abs. 1 VBLS von der Pflichtversicherung befreit wurde, ist die Anmeldung zu stornieren. Die Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (VBExtra) erfolgt mit der bereits zur Pflichtversicherung vergebenen Versicherungsnummer.

Beispiel 8.

Frau Sabine Suttner wurde zum 1. Dezember 2025 versehentlich unter der Kontonummer 123456 angemeldet. Korrekt wäre eine Anmeldung unter Kontonummer 234567 gewesen.

Versicherungsnummer VBL

0104807670

Art der Meldung			
32			
Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	Berichtigtes Geburtsdatum	Kontonummer	Verteilerschlüssel (max. 20 Zeichen)
0104807670		123456	
Name	Geschlecht		
Suttner	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt		
Vorname			
Sabine			
Titel (max. 20 Zeichen)	Namensvorsatz (max. 20 Zeichen)	Namenzusatz (max. 20 Zeichen)	
Geburtsname (falls abweichend von Name)	Geburtsort		
Straße	Hausnummer	Postfach	
Zustellvermerk			
Länderkennzeichen	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungs- nummer	Als Vers.beginn war gemeldet
	1 = ja 2 = nein		01122025

Erläuterungen.

Bei Angabe einer falschen Kontonummer ist die Anmeldung zu stornieren und eine neue Anmeldung mit der korrekten Kontonummer zu fertigen. Sofern bereits Jahresmeldungen erfolgt sind, müssen diese auch storniert werden und neue Jahresmeldungen mit der richtigen Kontonummer erfolgen.

6 Beispiele zu Jahresmeldungen.

Zwecks einer übersichtlicheren Darstellung wird in den folgenden Fallbeispielen auf die Abbildung der Zeilen 1 bis 11 des Formblattes V2 verzichtet.

Beispiel 1.

Im Jahr 2026 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	45.000,00 €
Umlagen	3.285,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		45.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		45.000,00	2.470,50			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		45.000,00	814,50			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Da das Gehalt regelmäßig zugeflossen ist und die Umlagen an die VBL laufend abgeführt wurden, sind bezüglich der Zuordnung und der Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und der Aufwendungen keine Besonderheiten zu beachten. Die Steuerfreiheit der Umlage ist mit Steuermerkmal (SM) 11 zu melden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- | | |
|-------------------------|--|
| Einzahler 01 | = Beteiligter. |
| Einzahler 03 | = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag. |
| Versicherungsmerkmal 10 | = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS. |
| Steuermerkmal 10 | = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil. |
| Steuermerkmal 11 | = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente. |

Beispiel 2.

Im Jahr 2026 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung ohne Fehlzeiten. In diesem Jahr wird die Möglichkeit einer monatlichen Entgeltumwandlung (VBLextra) in Höhe von 150,00 Euro genutzt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	45.000,00 €
Umlagen	3.285,00 €
Entgeltumwandlung (VBLextra)	1.800,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		45.000,00	214,50				
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		45.000,00	2.256,00				
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		45.000,00	814,50				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Im Aufzehrmodell

Erläuterungen.

Die Entgeltumwandlung ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG ist um diesen Betrag zu mindern. Bei einer Entgeltumwandlung wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht gemindert (§ 64 Abs. 4 Satz VBLS).

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.1 Beispiele zu Meldungen bei Beurlaubung.

Beispiel 3.

Im Jahr 2026 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Vom 29. Juli 2026 bis 9. August 2026 lässt sich die beschäftigte Person wegen einer akut auftretenden Pflegesituation eines Angehörigen beurlauben.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 30.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		30.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		30.000,00	1.647,00			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		30.000,00	543,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Es ist für eine Fehlzeit nur dann ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauert.

Angehörige können in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine kurzzeitige Auszeit von bis zu 10 Tagen von der Arbeit nehmen (§ 2 Pflegezeitgesetz). Das während dieser Zeit gezahlte Pflegeunterstützungsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 4.

Im Jahr 2026 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Für die Zeit vom 15. September 2026 bis zum 31. Oktober 2026 stellt die Person einen Antrag auf Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge. Ab 1. November 2026 wird das Arbeitsverhältnis in Teilzeit wieder aufgenommen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 14.09.2026	39.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.11.2026 bis 31.12.2026	7.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	14.09.2026	01	10	10		39.000,00	0,00			
01.01.2026	14.09.2026	01	10	11		39.000,00	2.141,10			
01.01.2026	14.09.2026	03	10	10		39.000,00	705,90			
15.09.2026	31.10.2026	01	40	00		0,00	0,00			
01.11.2026	31.12.2026	01	10	10		7.000,00	0,00			
01.11.2026	31.12.2026	01	10	11		7.000,00	384,30			
01.11.2026	31.12.2026	03	10	10		7.000,00	126,70			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Im Aufzehrmodell

Erläuterungen.

Für eine Fehlzeit ist nur dann ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden, wenn diese länger als einen Kalendermonat andauert. Ist dies der Fall, sind der Beginn und das Ende der Fehlzeit taggenau zu melden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.2 Beispiel bei Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

Beispiel 5.

Im Jahr 2026 besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Bis 28. März 2026 besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TVöD. Vom 29. März 2026 bis 16. Mai 2026 besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TVöD. Ab 17. Mai 2026 ist die Person weiterhin arbeitsunfähig.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 28.02.2026	8.800,00 €
Fiktives Entgelt nach § 21 TVöD vom 01.03.2026 bis 16.05.2026	11.150,00 €
Jahressonderzahlung im November 2026 nach § 20 Abs. 4 TVöD	1.470,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	16.05.2026	01	10	10		19.950,00	0,00				
01.01.2026	16.05.2026	01	10	11		19.950,00	1.095,26				
01.01.2026	16.05.2026	03	10	10		19.950,00	361,10				
17.05.2026	31.10.2026	01	40	00		0,00	0,00				
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		1.470,00	0,00				
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		1.470,00	80,70				
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		1.470,00	26,61				
01.12.2026	31.12.2026	01	40	00		0,00	0,00				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt. Für Einmalzahlungen sind der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 40	= Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.3 Beispiele zu Meldungen bei Mutterschutz und Elternzeit.

Beispiel 6.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2026 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 03.05.2026	12.505,00 €
Mutterschutzfristen vom 04.05.2026 bis 10.08.2026	
Geburt des Kindes am 15.06.2026	
Elternzeit ab 11.08.2026	
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil an der Jahressonderzahlung im November 2026	1.630,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	9.900,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	03.05.2026	01	10	10		12.505,00	0,00			
01.01.2026	03.05.2026	01	10	11		12.505,00	686,52			
01.01.2026	03.05.2026	03	10	10		12.505,00	226,34			
04.05.2026	10.08.2026	01	27	00		9.900,00	0,00			
11.08.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		1.630,00	0,00			
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		1.630,00	89,49			
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		1.630,00	29,50			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Aufgrund der Mutterschutzfrist und der anschließenden Elternzeit sind Versicherungsabschnitte zu bilden. Der Mutterschutz und die Elternzeit sind taggenau zu melden. Die Jahressonderzahlung ist entsprechend dem Zuflussprinzip dem Monat der Auszahlung (November) zuzuordnen. Die Elternzeit wird durch die Jahressonderzahlung nicht unterbrochen. Während des Mutterschutzes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD zu berücksichtigen. Die Mutterschutzzeiten gelten als Umlagemonate.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 27	= Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	= Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 6.1. Fortführung zu Beispiel 6.

Die Beschäftigte befindet sich auch im Jahr 2027 zunächst weiterhin in Elternzeit. Durch eine erneute Schwangerschaft beendet die Beschäftigte zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen die bereits angemeldete Elternzeit vorzeitig. Sie beantragt rechtzeitig, die nicht in Anspruch genommene Elternzeit auf einen Zeitraum ab 1. Dezember 2030 zu übertragen.

Mutterschutzzeiten vom 29.09.2027 bis 05.01.2028

Geburt des 2. Kindes 10.11.2027

Elternzeit für das 2. Kind ab 06.01.2028

Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2027 nach § 21 TVöD	10.530,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2028 nach § 21 TVöD	570,00 €
Jahressonderzahlung 2027 nach § 20 Abs. 4 TVöD	900,00 €
Jahressonderzahlung 2028 nach § 20 Abs. 4 TVöD	220,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2027										
01.01.2027	28.09.2027	01	28	00		0,00	0,00	1		
29.09.2027	31.12.2027	01	27	00		10.530,00	0,00			
01.11.2027	30.11.2027	01	10	10		900,00	0,00			
01.11.2027	30.11.2027	01	10	11		900,00	49,41			
01.11.2027	30.11.2027	03	10	10		900,00	16,29			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2028										
01.01.2028	05.01.2028	01	27	00		570,00	0,00			
06.01.2028	31.12.2028	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.11.2028	30.11.2028	01	10	10		220,00	0,00			
01.11.2028	30.11.2028	01	10	11		220,00	12,08			
01.11.2028	30.11.2028	03	10	10		220,00	3,98			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Es ist möglich, die Elternzeit wegen einer neu beginnenden Mutterschutzzeit zu unterbrechen (§ 16 Abs. 3 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG). Diese Vorschrift wurde mit Geltung ab dem 18. September 2012 eingeführt. Danach ist Voraussetzung, dass die Arbeitnehmerin die Elternzeit vorzeitig beendet. Die Arbeitnehmerin muss dem Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit rechtzeitig vor dem Beendigungszeitpunkt mitteilen (§16 Abs. 3 BEEG).

Beendet die Mutter ihre Elternzeit vorzeitig und nimmt stattdessen Mutterschutz in Anspruch, endet die Elternzeit vor dem Beginn des erneuten Mutterschutzes. Das Arbeitsverhältnis ruht nun wegen Mutterschutz. Daher erhält die Mutter keine soziale Komponente wegen Elternzeit für das erste Kind.

Nach der Mutterschutzzeit erhält die Mutter Versorgungspunkte aus sozialer Komponente wegen Elternzeit für das am 10. November 2027 geborene zweite Kind.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 27	= Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	= Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 6.2. Fortführung Beispiel 6.1.

Am 9. November 2030 (mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) endet die Elternzeit für das am 10. November 2027 geborene zweite Kind. Für die Zeit vom 10. November 2030 bis zum 30. November 2030 nimmt die Beschäftigte Urlaub. Dafür werden ihr 1.400 Euro vergütet. Ab 1. Dezember 2030 nimmt sie die nicht in Anspruch genommene Elternzeit für das am 15. Juni 2026 geborene erste Kind in Anspruch.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2029										
01.01.2029	31.12.2029	01	28	00		0,00	0,00	1		
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2030										
01.01.2030	09.11.2030	01	28	00		0,00	0,00	1		
10.11.2030	30.11.2030	01	10	10		1.400,00	0,00			
10.11.2030	30.11.2030	01	10	11		1.400,00	76,86			
10.11.2030	30.11.2030	03	10	10		1.400,00	25,34			
01.12.2030	31.12.2030	01	28	00		0,00	0,00	1		
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Bei der Jahresmeldung ist zu beachten, dass mit dem Wegfall der Elternzeit für das zweite Kind ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem VM 10 zu bilden ist.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 6a.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2026 pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 19.03.2026	6.000,00 €
Mutterschutz vom 20.03.2026 bis 24.07.2026	
Geburt der Zwillinge am 01.05.2026	
Elternzeit ab 25.07.2026	
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil an der Jahressonderzahlung	1.200,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	7.450,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	19.03.2026	01	10	10		6.000,00	0,00			
01.01.2026	19.03.2026	01	10	11		6.000,00	329,40			
01.01.2026	19.03.2026	03	10	10		6.000,00	108,60			
20.03.2026	24.07.2026	01	27	00		7.450,00	0,00			
25.07.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00	2		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		1.200,00	0,00			
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		1.200,00	65,88			
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		1.200,00	21,72			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 27 = Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 6a.1.

In den Jahren 2027 und 2028 befindet sich die Beschäftigte mit beiden Kindern in Elternzeit. Am 30. April 2029 endet die Elternzeit für die Zwillinge. Im Anschluss lässt sie sich ohne Bezüge beurlauben.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhaler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2027											
01.01.2027	31.12.2027	01	28	00			0,00	0,00	2		
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2028											
01.01.2028	31.12.2028	01	28	00			0,00	0,00	2		
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2029											
01.01.2029	30.04.2029	01	28	00			0,00	0,00	2		
01.05.2029	31.12.2029	01	40	00			0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Für die Gewährung der sozialen Komponente „Elternzeit“ ist neben dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses auch die Anzahl der Kinder „für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Elternzeit besteht“ maßgebend.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhaler 01 = Beteiligter.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Beispiel 6b.

Die Beschäftigte aus Beispiel 6a entschließt sich die Elternzeit für ihre Zwillinge wie folgt zu übertragen.

	Kind A	Kind B
1. Lebensjahr vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2027	Elternzeit	
2. Lebensjahr vom 1. Mai 2027 bis 30. April 2028	Elternzeit	Elternzeit
3. Lebensjahr vom 1. Mai 2028 bis 30. April 2029		Elternzeit
4. Lebensjahr vom 1. Mai 2029 bis 30. April 2030	Elternzeit	
5. Lebensjahr vom 1. Mai 2030 bis 30. April 2031		Elternzeit

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhaler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	19.03.2026	01	10	10		6.000,00	0,00			
01.01.2026	19.03.2026	01	10	11		6.000,00	329,40			
01.01.2026	19.03.2026	03	10	10		6.000,00	108,60			
20.03.2026	24.07.2026	01	27	00		7.450,00	0,00			
25.07.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00	1		
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		1.200,00	0,00			
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		1.200,00	65,88			
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		1.200,00	21,72			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhaler 01 = Beteiligter.
- Einzhaler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 27 = Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2027											
01.01.2027	30.04.2027	01	28	00		0,00	0,00	1			
01.05.2027	31.12.2027	01	28	00		0,00	0,00	2			
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2028											
01.01.2028	30.04.2028	01	28	00		0,00	0,00	2			
01.05.2028	31.12.2028	01	28	00		0,00	0,00	1			
Zahlmonat/ Zahljahr											

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
 Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
 Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2029											
01.01.2029	31.12.2029	01	28	00		0,00	0,00	1			
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2030											
01.01.2030	31.12.2030	01	28	00		0,00	0,00	1			
Zahlmonat/ Zahljahr											

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
 Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
 Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhaler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2031											
01.01.2031	30.04.2031	01	28	00		0,00	0,00		1		
01.05.2031	31.12.2031	01	40	00		0,00	0,00				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Nach § 15 Abs. 2 BEEG kann ein Anteil der Elternzeit übertragen werden. Die Übertragungsmöglichkeit gilt für jedes Kind – auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge. Eine Übertragung von maximal 24 Monaten ist bis zur Vollendung des achten Lebensjahres möglich. Ab 1. Mai ist die Versicherte beurlaubt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhaler 01 = Beteiligter.
- Versicherungsmerkmal 28 = Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit, Beurlaubung.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.

Beispiel 6c.

Eine Beschäftigte ist im Jahr 2026 pflichtversichert.

Mutterschutz vom 04.05.2026 bis 10.08.2026

Geburt des Kindes am 15.06.2026

Es wird keine Elternzeit beantragt

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 03.05.2026	12.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD	9.600,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 11.08.2026 bis 31.12.2026	13.870,00 €
Jahressonderzahlung (in voller Höhe zusatzversorgungspflichtig)	2.630,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	03.05.2026	01	10	10		12.000,00	0,00				
01.01.2026	03.05.2026	01	10	11		12.000,00	658,80				
01.01.2026	03.05.2026	03	10	10		12.000,00	217,20				
04.05.2026	10.08.2026	01	27	00		9.600,00	0,00				
11.08.2026	31.12.2026	01	10	10		16.500,00	0,00				
11.08.2026	31.12.2026	01	10	11		16.500,00	905,85				
11.08.2026	31.12.2026	03	10	10		16.500,00	298,65				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Während des Mutterschutzes ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD zu berücksichtigen. Die Zeiten gelten als Umlagemonate.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 27	= Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7.

Eine Beschäftigte befindet sich vom 19. Februar 2026 bis 28. Mai 2026 in Mutterschutz. Anschließend befindet sie sich in Elternzeit. Das Kind ist am 2. April 2026 geboren. Am 1. November 2026 nimmt sie ihre Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber wieder auf.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis zum 18.02.2026	3.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes nach § 21 TVöD vom 19.02.2026 bis 28.05.2026	6.125,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.11.2026 bis 31.12.2026 inklusive Jahressonderzahlung	1.700,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhänger	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	18.02.2026	01	10	10		3.000,00	0,00				
01.01.2026	18.02.2026	01	10	11		3.000,00	164,70				
01.01.2026	18.02.2026	03	10	10		3.000,00	54,30				
19.02.2026	28.05.2026	01	27	00		6.125,00	0,00				
29.05.2026	31.10.2026	01	28	00		0,00	0,00	1			
01.11.2026	31.12.2026	01	10	10		1.700,00	0,00				
01.11.2026	31.12.2026	01	10	11		1.700,00	93,33				
01.11.2026	31.12.2026	03	10	10		1.700,00	30,77				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Wird während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung (§ 15 Abs. 4 BEEG) ausgeübt, ruht das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis in der Regel nicht. Insoweit steht die „soziale Komponente“ (§ 37 Abs. 1 VBLS) für diese Zeit (hier ab 1. November) nicht zu.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhänger 01	= Beteiligter.
Einzhänger 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 27	= Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	= Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 8.

Eine beschäftigte Person, die sich schon seit zwei Jahren in Elternzeit befindet, ist im Jahr 2026 pflichtversichert. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes endet am 14. Juli 2026 die Elternzeit. Unmittelbar nach der Elternzeit schließt sich eine Beurlaubung ohne Bezüge an. Ab 1. August 2026 wird die Beschäftigung wieder aufgenommen.

Elternzeit bis zum 14.07.2026	0,00 €
Beurlaubung ohne Bezüge vom 15.07.2026 bis 31.07.2026	0,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.08.2026 bis 31.12.2026	6.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	14.07.2026	01	28	00		0,00	0,00	1			
15.07.2026	31.07.2026	01	40	00		0,00	0,00				
01.08.2026	31.12.2026	01	10	10		6.000,00	0,00				
01.08.2026	31.12.2026	01	10	11		6.000,00	329,40				
01.08.2026	31.12.2026	03	10	10		6.000,00	108,60				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach einer Elternzeit (VM 28) müssen immer taggenau gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	= Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Versicherungsmerkmal 40	= Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.4 Beispiel zur Meldung bei Steuerklassenwechsel.

Beispiel 9.

Im Jahr 2026 besteht durchgehend eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Zum 1. Juli 2026 wechselt die beschäftigte Person von Steuerklasse III in die Steuerklasse VI, da sie ab diesem Zeitpunkt bei einem anderen Arbeitgeber im ersten Dienstverhältnis steht.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 30.06.2026	10.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2026 bis 31.12.2026	4.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		14.000,00	219,60				
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		14.000,00	549,00				
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		14.000,00	253,40				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 56 EStG gilt nur bei einem bestehenden ersten Dienstverhältnis.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

6.5 Beispiel bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres.

Beispiel 10.

Eine Person ist im Jahr 2026 bei der Fraunhofer Gesellschaft beschäftigt und pflichtversichert.

Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. Oktober 2026.

Ab 1. November 2026 beginnt die Person beim Finanzamt München ein Beschäftigungsverhältnis.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.10.2026	60.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.11.2026 bis 31.12.2026	15.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	

Abmeldung mit Abmeldegrund 13 zum 31. Oktober 2026 durch die Fraunhofer Gesellschaft

01.01.2026	31.10.2026	01	10	10		60.000,00	0,00		
01.01.2026	31.10.2026	01	10	11		60.000,00	3.294,00		
01.01.2026	31.10.2026	03	10	10		60.000,00	1.086,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Anmeldung zum 1. November 2026 durch das Finanzamt München Jahresmeldung 2026

01.11.2026	31.12.2026	01	10	10		15.000,00	0,00		
01.11.2026	31.12.2026	01	10	11		15.000,00	823,50		
01.11.2026	31.12.2026	03	10	10		15.000,00	271,50		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Im Aufzehrmodell

Erläuterungen.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des Kalenderjahres wird die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 56 EStG von jedem Arbeitgeber gegebenenfalls voll ausgeschöpft (BMF Rundschreiben vom 12. August 2021 RZ 77 i. V. m. RZ 28).

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7 Korrekturen von Versicherungsdaten.

Korrekturen von Versicherungsdaten sind im Zuflussprinzip grundsätzlich aus folgenden Gründen denkbar:

1. Rückwirkender Beginn der Pflichtversicherung. Das Entgelt ist der beschäftigten Person bereits zugeflossen, die Anmeldung ist aber versehentlich unterblieben.
2. Nachrichtrichtung von Umlagen und Beiträgen aufgrund verspätetem Zufluss des Entgelts (zum Beispiel rückwirkende Höhergruppierung).
3. Korrektur von bereits gemeldeten Entgelten (zum Beispiel bei falscher Entgeltmeldung).

Regeln zur Anwendung der Versicherungsmerkmale 47–49.

Erfolgt eine Verrechnung von Arbeitslohn (Nachzahlung und Überzahlung) mit laufendem Arbeitslohn, ist die Meldung mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 vorzunehmen. Innerhalb eines Kalenderjahres sind Verrechnungen nach dem Zuflussprinzip jederzeit möglich. Diese Verfahrensweise gilt auch für Verrechnungen bis zum Ablauf der dritten Januarwoche des Folgejahres.

Kann die Verrechnung von Arbeitslohn (Nachzahlung und Überzahlung) für das vergangene Jahr erst nach der dritten Januarwoche erfolgen, ist eine rückwirkende Verrechnung nicht mehr möglich. Der geschuldete oder zu viel gezahlte Lohn für das abgelaufene Jahr muss im aktuellen Kalenderjahr berücksichtigt werden. Als Versicherungsmerkmal kommen die Kennzahlen 10 und 47 bis 49 in Frage.

VM 49 – nur bei Nachzahlungen mit Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Das Versicherungsmerkmal erscheint im vergangenen oder aktuellen Verrechnungsjahr.

VM 47 – bei Überzahlungen mit Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Das Versicherungsmerkmal darf nur verwendet werden, wenn die Anzahl der Umlagemonate korrigiert werden soll. Es hat die Aufgabe, die Anzahl der Umlagemonate für das abgeschlossene Jahr zu korrigieren. Die eigentliche Verminderung des zusatzversorgungspflichtigen

Entgelts erfolgt im Verrechnungsjahr. Das Versicherungsmerkmal 47 erscheint im vergangenen Verrechnungsjahr.

VM 48 – bei Nachzahlungen und Überzahlungen ohne Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate.

Dieses Merkmal ist zu verwenden, wenn das zu viel gezahlte Entgelt gar nicht oder nur teilweise verrechnet werden konnte. Kann die Überzahlung mit Arbeitsentgelt verrechnet werden, so ist das VM 10 anstelle des VM 48 zu verwenden. Das Versicherungsmerkmal 48 erscheint im aktuellen Verrechnungsjahr.

Ausnahmen vom steuerlichen Zuflussprinzip bei Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss.

Während einer Krankheit besteht nach den Manteltarifverträgen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel § 22 TVöD/TV-L) ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Während dieser Zeit sind die Umlagen und Beiträge aus dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt zu entrichten. Für die Zeit ab der siebten Woche besteht, gestaffelt nach Beschäftigungszeit, längstens bis zu 39 Wochen, Anspruch auf Krankengeldzuschuss (vergleiche § 22 Abs. 3 TVöD).

Krankengeldzuschuss stellt zwar steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, ist aber nach Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS regelt die Umlageentrichtung während der Zeit, in der die beschäftigte Person Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat. Hiernach wird während dieser Zeit die Umlage (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aus dem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD/TV-L beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Krankengeldzuschuss der über den Beginn einer Erwerbsminderungsrente gezahlt wurde, gilt nach § 22 Abs. 4 TVöD als Vorschuss auf die Rente und wird von der beschäftigten Person zurückfordert. Da während des Bezugs des Krankengeldzuschusses das fiktive Entgelt gemeldet wurde, findet das steuerliche Zuflussprinzip keine Anwendung. Der beschäftigten Person ist tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen.

7.1 Beispiele zu Meldungen bei rückwirkendem Beginn der Pflichtversicherung.

Beispiel 11.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt zum 1. November 2025. Die Anmeldung zur VBLklassik wird vergessen.

Im Juni 2026 stellt sich heraus, dass die beschäftigte Person rückwirkend zur Pflichtversicherung angemeldet werden muss. Das Arbeitsentgelt ist ihr laufend zugeflossen. Die Umlagen werden im Juni 2026 nachgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2025	12.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	63.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	

Anmeldung zum 1. November 2025

Jahresmeldung 2025

01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		12.000,00	61,50		
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		12.000,00	597,30		
01.11.2025	31.12.2025	03	10	10		12.000,00	217,20		
Zahlmonat/ Zahljahr	06/2026								

Jahresmeldung 2026

01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		63.000,00	0,00		
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		63.000,00	3.458,70		
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		63.000,00	1.140,30		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

In den Fällen, in denen eine Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vorgenommen wurde und das Entgelt bereits zugeflossen ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob den Beteiligten an der verspäteten Zahlung der Umlagen ein Verschulden trifft, Zinsen zu zahlen. In das Feld „Zahlmonat/Zahljahr“ ist der Monat einzutragen, in dem die Umlagen an die VBL überwiesen werden (für Zinsberechnung). Die Umlagen für die Jahre 2025 und 2026 werden in 2026 gezahlt. Alle Umlagen werden steuerlich im Jahr 2026 berücksichtigt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 12.

Ein Arbeitsverhältnis begann am 1. November 2025. Die Anmeldung zur VBLklassik war fehlerhaft und wurde beanstandet. Im Juni 2026 werden die Anmeldung und die Jahresmeldung 2025 übermittelt. Das Arbeitsentgelt und die Umlagen werden seit Beschäftigungsbeginn laufend gezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2025	12.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	63.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Anmeldung zum 1. November 2025										
Jahresmeldung 2025										
01.11.2025	31.12.2025	01	10	10		12.000,00	0,00			
01.11.2025	31.12.2025	01	10	11		12.000,00	658,80			
01.11.2025	31.12.2025	03	10	10		12.000,00	217,20			
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2026									
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		63.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		63.000,00	3.458,70			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		63.000,00	1.140,30			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

In den Fällen, in denen die Umlagen bereits im abgerechneten Jahr gezahlt wurden, ist als Zahlmonat 99 und als Zahljahr das laufende Kalenderjahr einzutragen. Da die Umlagen laufend entrichtet wurden, sind keine Zinsen zu zahlen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.2 Beispiele zu Meldungen bei einer Nachentrichtung von Umlagen.

Beispiel 13.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt am 15. Dezember 2025. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für Dezember 2025 fließt mit der Gehaltzahlung für Januar am 15. Januar 2026 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2025	1.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	34.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Anmeldung zum 15. Dezember 2025										
Jahresmeldung 2025										
15.12.2025	31.12.2025	01	10	10		1.000,00	0,00			
15.12.2025	31.12.2025	01	10	11		1.000,00	54,90			
15.12.2025	31.12.2025	03	10	10		1.000,00	18,10			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		34.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		34.000,00	1.866,60			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		34.000,00	615,40			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Das Entgelt für das Jahr 2025 fließt am 15. Januar 2026 zu. Da der Zufluss innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Kalenderjahrs erfolgt, handelt es sich steuerrechtlich um einen laufenden Bezug. Somit ist das Entgelt für das Jahr 2025 steuerrechtlich noch dem Jahr 2025 zuzuordnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 14.

Ein Arbeitsverhältnis beginnt am 15. Dezember 2025. Die Pflichtversicherung beginnt zum gleichen Zeitpunkt. Das Entgelt für Dezember 2025 fließt mit der Gehaltszahlung für Januar am 31. Januar 2026 zu.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2025	1.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	34.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Anmeldung zum 15. Dezember 2025										
Jahresmeldung 2025										
15.12.2025	31.12.2025	01	49	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/	Zahljahr									
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		35.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		35.000,00	1.921,50			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		35.000,00	633,50			
Zahlmonat/	Zahljahr									

Erläuterungen.

Da das Entgelt für das Jahr 2025 erst nach Ablauf der ersten drei Kalenderwochen des neuen Kalenderjahres zufließt, ist es dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Jahres 2026 hinzuzurechnen. Mit VM 49 für die Jahresmeldung 2025 ist sichergestellt, dass – obwohl im Jahr 2025 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen ist – ein Umlagemonat entsteht.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 49	= Beitrags-/Umlagemonat ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.3 Beispiele bei Verrechnung von Arbeitsentgelt.

Beispiel 15.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2025. Im Februar 2026 wird eine Nachzahlung für das Jahr 2025 in Höhe von 1.000,00 Euro ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	21.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (ohne Nachzahlung)	45.000,00 €
Nachzahlung für 2025 im Februar 2026	1.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.07.2025	31.12.2025	01	10	10		21.000,00	0,00			
01.07.2025	31.12.2025	01	10	11		21.000,00	1.152,90			
01.07.2025	31.12.2025	03	10	10		21.000,00	380,10			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		46.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		46.000,00	2.525,40			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		46.000,00	832,60			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für das Jahr 2025 beträgt – unabhängig von der Höhe der Nachzahlung – insgesamt 21.000,00 Euro. Durch die Anwendung des Zuflussprinzips ist die Nachzahlung für das Jahr 2025 dem Auszahlungsmonat Februar 2026 zuzuordnen.

Die im Jahr 2026 ausgezahlte Nachzahlung hat keinen Einfluss auf die Jahresmeldung 2025.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 16.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2025. Im April 2026 erfolgt eine Rückforderung wegen zu viel gezahlten Entgelts für das Jahr 2025 in Höhe von 2.000,00 Euro.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	18.000,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (ohne Rückforderungsbetrag)	34.000,00 €
Rückforderungsbetrag für 2025	2.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.07.2025	31.12.2025	01	10	10		18.000,00	0,00			
01.07.2025	31.12.2025	01	10	11		18.000,00	988,20			
01.07.2025	31.12.2025	03	10	10		18.000,00	325,80			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		32.000,00	0,00			
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		32.000,00	1.756,80			
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		32.000,00	579,20			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist entsprechend den Bestimmungen des Zuflussprinzips mit dem Gehalt für April 2026 zu verrechnen und spiegelt sich so in der Jahresmeldung 2026 wider.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 17.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2025. Im Jahr 2025 wurde zu viel Gehalt gezahlt.

Die Rückforderung des zu viel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 2.400,00 Euro erfolgt im März 2026.

Ab April 2026 befindet sich die Person im Urlaub ohne Bezüge.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	18.000,00 €
Rückforderungsbetrag	2.400,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für 2026 (vor Verrechnung)	2.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2025											
01.07.2025	31.12.2025	01	10	10		18.000,00	0,00				
01.07.2025	31.12.2025	01	10	11		18.000,00	988,20				
01.07.2025	31.12.2025	03	10	10		18.000,00	325,80				
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	31.03.2026	01	10	10	-	400,00	0,00				
01.01.2026	31.03.2026	01	10	11	-	400,00	21,96				
01.01.2026	31.03.2026	03	10	10	-	400,00	7,24				
01.04.2026	31.12.2026	01	40	00		0,00	0,00				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist mit dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt im Jahr 2026 zu verrechnen.

Die 400,00 Euro, die nicht verrechnet werden konnten, sind als Minusbetrag zu melden. Die Verrechnung hat keine Auswirkungen auf das für 2025 gemeldete Entgelt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 40	= Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 18.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2025. Im Jahr 2026 erhält die beschäftigte Person eine tarifliche Nachzahlung für die Monate September bis Dezember 2025. Aufgrund einer Beurlaubung ohne Bezüge wird im Jahr 2026 kein Gehalt gezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	18.000,00 €
Tarifliche Nachzahlung für 01.09.2025 bis 31.12.2025 (Auszahlung im März 2026)	350,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.07.2025	31.12.2025	01	10	10		18.000,00	0,00			
01.07.2025	31.12.2025	01	10	11		18.000,00	988,20			
01.07.2025	31.12.2025	03	10	10		18.000,00	325,80			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2026										
01.01.2026	31.12.2026	01	40	00		0,00	0,00			
01.03.2026	31.03.2026	01	48	10		350,00	0,00			
01.03.2026	31.03.2026	01	48	11		350,00	19,22			
01.03.2026	31.03.2026	03	48	10		350,00	6,34			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Der Nachzahlungsbetrag ist mit dem VM 48 zu melden. Einen Einfluss auf die Anzahl der Umlagemonate hat dieses VM nicht. Bei Nachzahlungen/Rückforderungen von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt während einer Fehlzeit, Mutterschutzzeit beziehungsweise Elternzeit ist zusätzlich zu diesem Versicherungsabschnitt ein Versicherungsabschnitt mit VM 48 und dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Nachzahlung/Rückforderung) zu bilden (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endesdatum: letzter Tag des Zahlungsmonats). Das VM 48 kann keinen eigenständigen Abschnitt bilden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhäler 01	= Beteiligter.
Einzhäler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 40	= Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
Versicherungsmerkmal 48	= Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 19.

Eine Beschäftigte ist ab 1. Juli 2025 pflichtversichert. Bis zum 21. November 2025 hat sie Arbeitsentgelt erzielt. Vom 22. November 2025 bis zum 27. Februar 2026 befindet sie sich in Mutterschutz und danach in Elternzeit. Im Jahr 2025 wurde ihr zu viel Gehalt gezahlt. Die Rückforderung des zu viel gezahlten Arbeitsentgelts in Höhe von 1.000,00 Euro erfolgt im März 2026.

Geburt des Kindes	02.01.2026
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 21.11.2025	11.000,00 €
Jahressonderzahlung 2025	1.300,00 €
Rückforderungsbetrag aus 2025	1.000,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2025 nach § 21 TVöD	3.115,00 €
Fiktives Entgelt für die Zeit des Mutterschutzes in 2026 nach § 21 TVöD	4.500,00 €
Zusatzversorgungspflichtiger Anteil an der Jahressonderzahlung 2026 nach § 20 Abs. 4 TVöD	440,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhaler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2025											
01.07.2025	21.11.2025	01	10	10		12.300,00	0,00				
01.07.2025	21.11.2025	01	10	11		12.300,00	675,27				
01.07.2025	21.11.2025	03	10	10		12.300,00	222,63				
22.11.2025	31.12.2025	01	27	00		3.115,00	0,00				
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	27.02.2026	01	27	00		4.500,00	0,00				
28.02.2026	31.12.2026	01	28	00		0,00	0,00		1		
01.03.2026	31.03.2026	01	48	10	-	1.000,00	0,00				
01.03.2026	31.03.2026	01	48	11	-	1.000,00	54,90				
01.03.2026	31.03.2026	03	48	10	-	1.000,00	18,10				
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		440,00	0,00				
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		440,00	24,16				
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		440,00	7,96				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Der Rückforderungsbetrag ist mit dem VM 48 zu melden. Das VM 48 hat keine Auswirkung auf die Anzahl der Umlagemonate. Durch die Verrechnung wird die Jahresmeldung 2025 nicht geändert. Bei Nachzahlungen/Rückforderungen von zusätzlichen Versorgungspflichtigem Entgelt während einer Fehlzeit, Mutterschutzzeit beziehungsweise Elternzeit ist zusätzlich zu diesem Versicherungsabschnitt ein Versicherungsabschnitt mit VM 48 und dem entsprechenden Entgelt (Betrag der Nachzahlung/Rückforderung) zu bilden (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats). Das VM 48 kann keinen eigenständigen Abschnitt bilden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzhaler 01	= Beteiligter.
Einzhaler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 27	= Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS.
Versicherungsmerkmal 28	= Elternzeit mit ruhendem Arbeitsverhältnis.
Versicherungsmerkmal 48	= Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 20.

Eine Pflichtversicherung beginnt am 1. Juli 2025. Vom 1. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025 hat die beschäftigte Person Sonderurlaub ohne Bezüge. Die Lohnabrechnungsstelle erhält die Nachricht hierüber erst am 22. Januar 2026. Die Rückrechnung der Bezüge für Dezember 2025 erfolgt im Februar 2026.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.07.2025 bis 30.11.2025	18.500,00 €
Gehaltszahlung für Dezember 2025	2.500,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 (vor Verrechnung)	40.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Jahresmeldung 2025											
01.07.2025	30.11.2025	01	10	10		18.500,00	0,00				
01.07.2025	30.11.2025	01	10	11		18.500,00	1.015,65				
01.07.2025	30.11.2025	03	10	10		18.500,00	334,85				
01.12.2025	31.12.2025	01	47	10		2.500,00	0,00				
01.12.2025	31.12.2025	01	47	11		2.500,00	137,25				
01.12.2025	31.12.2025	03	47	10		2.500,00	45,25				
Zahlmonat/ Zahljahr											
Jahresmeldung 2026											
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		37.500,00	0,00				
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		37.500,00	2.058,75				
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		37.500,00	678,75				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Die Zuordnung des Gehalts für Dezember 2025 erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Zuflussprinzips. Das im Dezember 2025 gezahlte Gehalt wird im Februar 2026 zurückfordert. Der durch die Rückforderung weggefallene Umlagemonat Dezember 2025 ist mit VM 47 zu kennzeichnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 47 = Wegfall der Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts.
- Versicherungsmerkmal 48 = Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

7.4 Beispiel bei Überschreiten der Grenzwerte durch nachträgliche Zahlungen.

Beispiel 21.

Durch Kündigung wird das Arbeitsverhältnis eines Tarifbeschäftigte des Bundes zum 30. Juni 2025 beendet. Im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens stellt das Landesarbeitsgericht im Juni 2026 fest, dass das Arbeitsverhältnis fortzusetzen ist und erklärt die Kündigung zum 30. Juni 2025 für unwirksam. Im August 2026 wird die Vergütung für den Zeitraum Juli 2025 bis einschließlich Juli 2026 nachgezahlt.

Entgelt von Januar 2025 bis Juni 2025	13.200,00 €
Nachzahlung von Juli 2025 bis Juli 2026	30.600,00 €
Gehalt August 2026	2.200,00 €
Entgelt von September 2026 bis Dezember 2026 inklusive Zuwendung	10.800,00 €
Monatliche Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für 2026	21.125,00 €

Der monatliche Grenzbetrag nach § 82 Abs. 1 VBLS für August 2026 in Höhe von 9.225,23 Euro wird aufgrund der Nachzahlung um 11.899,77 Euro überschritten. Im Jahr 2026 zahlt der Arbeitgeber somit einen Beitrag in Höhe von 951,98 Euro (8 %) in die VBLextra.

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhaler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	

Abmeldung zum 30. Juni 2025 stornieren (Zahlmonat/Zahljahr 99/2026) Jahresmeldung 2025

01.01.2025	30.06.2025	01	10	10		13.200,00	0,00		
01.01.2025	30.06.2025	01	10	11		13.200,00	724,68		
01.01.2025	30.06.2025	03	10	10		13.200,00	238,92		
01.07.2025	31.12.2025	01	49	00		0,00	0,00		
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2026								

Jahresmeldung 2026

01.01.2026	31.07.2026	01	49	00		0,00	0,00		
01.08.2026	31.12.2026	01	10	10		31.925,00	0,00		
01.08.2026	31.12.2026	01	10	11		31.925,00	1.752,68		
01.08.2026	31.12.2026	03	10	10		31.925,00	577,84		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der gesamte Nachzahlungsbetrag für die Zeit von Juli 2025 bis Juli 2026 ist steuerrechtlich ein sonstiger Bezug und im August 2026 zusammen mit dem laufenden Arbeitslohn zu versteuern. Im August 2026 wird der Grenzwert nach Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS überschritten. Die Zeit von Juli 2025 bis Juli 2026 ist mit VM 49 ohne Entgelt zu melden. Im Bereich des Bundes und der TdL ist im August 2026 entsprechend § 82 Abs. 1 VBLS ein Betrag in Höhe von 8 Prozent zur VBLextra zu entrichten.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 49	= Beitrag-/Umlagemonat ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

8 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung.

Beispiel 1.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 31. August 2026 aufgrund eigener Kündigung. Die Pflichtversicherung endet zum gleichen Zeitpunkt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.08.2026

36.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	

Abmeldung zum 31. August 2026 mit Abmeldegrund 13

01.01.2026	31.08.2026	01	10	10		36.000,00	0,00		
01.01.2026	31.08.2026	01	10	11		36.000,00	1.976,40		
01.01.2026	31.08.2026	03	10	10		36.000,00	651,60		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Der Arbeitgeber meldet die beschäftigte Person zum 31. August 2026 mit Abmeldegrund (AG) 13 von der Pflichtversicherung ab.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 2.

Eine beschäftigte Person wird zum 1. Juli 2026 ins Beamtenverhältnis übernommen. Die Pflichtversicherung ist nach den Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS ab diesem Zeitpunkt zu beenden.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 15.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Abmeldung zum 30. Juni 2026 mit Abmeldegrund 13										
01.01.2026	30.06.2026	01	10	10		15.000,00	0,00			
01.01.2026	30.06.2026	01	10	11		15.000,00	823,50			
01.01.2026	30.06.2026	03	10	10		15.000,00	271,50			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 Ziffer 2 VBLS können verbeamtete Personen nicht bei der VBL versichert werden. Nach der Übernahme in ein Beamtenverhältnis muss die Pflichtversicherung durch Abmeldung beendet werden.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 3.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 30. Juni 2026 aufgrund eigener Kündigung. Der Arbeitgeber meldet die Person von der Pflichtversicherung ab. Im August 2026 erhält sie noch Überstunden für Juni 2026 ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 30.06.2026	15.000,00 €
Nachzahlung aus Überstunden im August 2026	500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	

Abmeldung zum 30. Juni 2026 mit Abmeldegrund 13

01.01.2026	30.06.2026	01	10	10		15.500,00	0,00		
01.01.2026	30.06.2026	01	10	11		15.500,00	850,95		
01.01.2026	30.06.2026	03	10	10		15.500,00	280,55		
Zahlmonat/ Zahljahr									

Erläuterungen.

Da die Nachzahlung noch im laufenden Jahr zufließt und somit laufenden Arbeitslohn darstellt, ist sie steuerrechtlich dem letzten Monat vor dem Ausscheiden zuzuordnen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Beispiel 4.

Ein Beschäftigungsverhältnis endet zum 31. Dezember 2026 aufgrund eigener Kündigung. Der Arbeitgeber meldet die Person von der Pflichtversicherung ab. Im Februar 2027 erhält sie nachträglich noch Überstunden für Dezember 2026 ausgezahlt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.12.2026	34.000,00 €
Nachzahlung aus Überstunden im Februar 2027	500,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel									
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.		
Abmeldung zum 31. Dezember 2026 mit Abmeldegrund 13											
01.01.2026	31.12.2026	01	10	10		34.000,00	0,00				
01.01.2026	31.12.2026	01	10	11		34.000,00	1.866,60				
01.01.2026	31.12.2026	03	10	10		34.000,00	615,40				
Zahlmonat/ Zahljahr											

Erläuterungen.

Da die Nachzahlung im Februar 2027 und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt wird, handelt es sich steuerrechtlich um einen sonstigen Bezug. Es handelt sich daher nicht um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.

8.1 Beispiele bei Beendigung der Pflichtversicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles.

Beispiel 5.

Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezugs einer Regelaltersrente als Vollrente.

Beginn der Regelaltersrente	01.11.2026
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.10.2026	20.000,00 €

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Abmeldung zum 31. Oktober 2026 mit Abmeldegrund 03										
01.01.2026	31.10.2026	01	10	10		20.000,00	0,00			
01.01.2026	31.10.2026	01	10	11		20.000,00	1.098,00			
01.01.2026	31.10.2026	03	10	10		20.000,00	362,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Die Pflichtversicherung endet am Tag vor Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Abmeldegrund 03 = Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezuges einer Rente wegen Alters.

Beispiel 6.

Ab 1. Juni 2026 wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bezogen.
Das Beschäftigungsverhältnis ruht entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 5 TVöD ab 1. Juni 2026.

Die Person erhält im Juli 2026 eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 Euro für das Jahr 2025.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.01.2026 bis 31.05.2026	10.000,00 €
Nachzahlung	200,00 €
Jahressonderzahlung im November 2026	750,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Abmeldung zum 31. Mai 2026 mit Abmeldegrund 04										
01.01.2026	31.05.2026	01	10	10		10.000,00	0,00			
01.01.2026	31.05.2026	01	10	11		10.000,00	549,00			
01.01.2026	31.05.2026	03	10	10		10.000,00	181,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										
Jahresmeldung 2026										
01.06.2026	31.10.2026	01	41	00		0,00	0,00			
01.07.2026	31.07.2026	01	48	10		200,00	0,00			
01.07.2026	31.07.2026	01	48	11		200,00	10,98			
01.07.2026	31.07.2026	03	48	10		200,00	3,62			
01.11.2026	30.11.2026	01	10	10		750,00	0,00			
01.11.2026	30.11.2026	01	10	11		750,00	41,18			
01.11.2026	30.11.2026	03	10	10		750,00	13,58			
01.12.2026	31.12.2026	01	41	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Nachgezahlter Arbeitslohn, der nach Eintritt des Versicherungsfalles bei fortgesetztem Beschäftigungsverhältnis zufließt, ist zusatzversorgungspflichtig.

Die daraus resultierenden Versorgungspunkte werden bei der Berechnung der Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderungsrente nicht berücksichtigt.

Bei Umwandlung der teilweisen Erwerbsminderungsrente zu einem späteren Zeitpunkt in eine volle Erwerbsminderungsrente oder Altersrente als Vollrente werden diese Versorgungspunkte bei der Neuberechnung dann berücksichtigt.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Einzahler 01	= Beteiligter.
Einzahler 03	= Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
Versicherungsmerkmal 10	= Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
Versicherungsmerkmal 41	= Bezug einer befristeten Rente.
Versicherungsmerkmal 48	= Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
Steuermerkmal 00	= Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
Steuermerkmal 10	= Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
Steuermerkmal 11	= Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
Abmeldegrund 04	= Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezuges einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Beispiel 6.1 – Fortführung Beispiel 6.

Im Jahr 2027 wird weiterhin die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bezogen. Ab 1. April 2027 wird beim gleichen Arbeitgeber die Beschäftigung wieder aufgenommen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 01.04.2027 bis 31.12.2027 10.000,00 €

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2027										
01.01.2027	31.03.2027	01	41	00		0,00	0,00			
01.04.2027	31.12.2027	01	10	10		10.000,00	0,00			
01.04.2027	31.12.2027	01	10	11		10.000,00	549,00			
01.04.2027	31.12.2027	03	10	10		10.000,00	181,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung entfällt das VM 41. Eine Wiederanmeldung ist nicht zu erstellen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzhäler 01 = Beteiligter.
- Einzhäler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 41 = Bezug einer befristeten Rente.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Beispiel 7.

Ab 1. Juli 2025 wird rückwirkend eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer aus der Deutschen Rentenversicherung gewährt. Der Rentenbescheid geht dem Arbeitgeber am 5. Mai 2026 zu.

Das Arbeitsverhältnis endet zum 31. Mai 2026.

Bis 28. Juni 2025 bestand Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ab dem 29. Juni 2025 bis zum Ablauf der 39. Kalenderwoche der Erkrankung am 14. Februar 2026 hatte die Person Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses.

Die Aufwendungen zur VBLklassik wurden ab Juni 2025 auf Basis des fiktiven Entgelts nach § 21 TVöD errechnet und gezahlt. Die überzahlte Jahressonderzahlung 2025 in Höhe von 6/12 wird im Mai 2026 zurückfordert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2025	24.000,00 €
Jahressonderzahlung (12/12) im November 2025 ausgezahlt	3.200,00 €
Rückforderungsbetrag der Jahressonderzahlung (6/12) im Mai 2026	1.600,00 €

Die Jahresmeldung 2025 wurde fristgerecht am 5. Februar 2026 übermittelt und liegt der VBL vor.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzhäler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.01.2025	31.12.2025	01	10	10		51.200,00	0,00			
01.01.2025	31.12.2025	01	10	11		51.200,00	2.810,88			
01.01.2025	31.12.2025	03	10	10		51.200,00	926,72			

Meldungen zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
Stornierung der Jahresmeldung										
01.01.2025										
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2026									
Abmeldung zum 30. Juni 2025 mit Abmeldegrund 06										
01.01.2025	30.06.2025	01	10	10		24.000,00	0,00			
01.01.2025	30.06.2025	01	10	11		24.000,00	1.317,60			
01.01.2025	30.06.2025	03	10	10		24.000,00	434,40			
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2026									

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg.	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2025										
01.07.2025	31.10.2025	01	40	00		0,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	10		3.200,00	0,00			
01.11.2025	30.11.2025	01	10	11		3.200,00	175,68			
01.11.2025	30.11.2025	03	10	10		3.200,00	57,92			
01.12.2025	31.12.2025	01	40	00		0,00	0,00			
Zahlmonat/ Zahljahr	99/2026									
Abmeldung zum 31. Mai 2026 mit Abmeldegrund 07										
01.01.2026	31.05.2026	01	40	00		0,00	0,00			
01.05.2026	31.05.2026	01	48	10	-	1.600,00	0,00			
01.05.2026	31.05.2026	01	48	11	-	1.600,00	87,84			
01.05.2026	31.05.2026	03	48	10	-	1.600,00	28,96			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Krankengeldzuschuss, der über den Beginn der Rente gezahlt wurde, gilt nach § 22 Abs. 4 TVöD als Vorschuss auf die Rente und wird von der beschäftigten Person zurückgefordert. Da während des Bezuges des Krankengeldzuschusses das fiktive Entgelt gemeldet wurde, findet das steuerliche Zuflussprinzip keine Anwendung. Die Meldungen für das Jahr 2025 sind nach dem sozialversicherungsrechtlichen Aufrollprinzip neu zu erstellen. Da die Umlagen bereits im abgerechneten Jahr gezahlt wurden, ist als Zahlmonat 99 und als Zahljahr das laufende Jahr einzutragen.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 40 = Fehlzeiten aufgrund Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit und Beurlaubung.
- Versicherungsmerkmal 48 = Nachzahlung/Rückzahlung ohne Auswirkungen auf Monate.
- Steuermerkmal 00 = Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Abmeldegrund 06 = Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
- Abmeldegrund 07 = Ende der Pflichtversicherung wegen des Bezuges einer vollen Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Anhang I.

Tabelle Abmeldegründe VBL vergleiche 4.15 der RIMA.

Abmeldegrund	Erläuterung
03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall).
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall).
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags, Übernahme in ein Dienstverhältnis als Beamter und so weiter, jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist.
16	Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Absatz 2).
20	Abrechnung unter einer neuen Kontonummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde.
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung (§ 23 Abs. 1 Satz 1).
23	Ende der Versicherung wegen Personal-/Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber.
27	Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeiter mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 68 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 2).
28	Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde (§ 59 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 2).
29	Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft – zum Beispiel bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems).

Anhang II.

Tabelle Versicherungsmerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal (VM)“	Erläuterung
10	<p>Umlage.</p> <p>Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage und das Sanierungsgeld zu entrichten (Umlagefinanzierung).</p>
15	<p>Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 4 Prozent.</p>
17	<p>Zusätzliche Umlage.</p> <p>Anzugeben ist das Entgelt, das die Grenze der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem 1,133-fachen Wert übersteigt.</p> <p>Hiervon sind 9 Prozent als Umlage zu entrichten.</p>
20	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 1 Prozent.</p>
22	<p>Altersteilzeit (ATZ) vor dem 01.01.2003 vereinbart.</p> <p>Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der VBL mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind.</p> <p>Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (zum Beispiel Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10).</p>
23	<p>Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.</p>
24	<p>Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung, gemäß Protokollnotiz/-erklärung zu § 8 ATV/ATV-K.</p> <p>Wird aufgrund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag von 90 Prozent des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor $n/90$ zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.</p>
25	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ). Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
26	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit abweichender Regelung gemäß Protokollerklärung zu § 8 ATV. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
27	<p>Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 VBLS. Zu melden ist das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD/ § 21 TV-L beziehungsweise entsprechender tarifvertraglicher Regelung. Die Mutterschutzzeit muss taggenau gemeldet werden.</p> <p>Einmalzahlungen während der Mutterschutzzeit beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind parallel zum Versicherungsmerkmal 27 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu verschlüsseln.</p>

Kennzahl „Versicherungs- merkmal (VM)“	Erläuterung
28	<p>Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden.</p> <p>Laufende Arbeitsentgelte aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Enddatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind deshalb parallel zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 zu verschlüsseln.</p> <p>Für Arbeitsentgelte aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber sind die entsprechenden Versicherungsmerkmale zusammen mit der Nummer des weiteren Arbeitsverhältnisses („AV-Nr.“) anzugeben.</p>
35	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit einem Beitragssatz von 4 Prozent. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
36	<p>Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit einem Beitragssatz von 4 Prozent mit abweichender Regelung gemäß Protokollerklärung zu § 8 ATV. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.</p>
40	<p>Fehlzeiten (zum Beispiel Mutterschutz bis 31.12.2011, Krankheit, Beurlaubung und Zeiträume in denen Insolvenzgeld gezahlt wurde) sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzungen der Wartezeit von Bedeutung. Die Betrachtung „Kalendermonat“ wird nicht durch einen Jahreswechsel unterbrochen.</p> <p>Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden.</p> <p>Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben.</p> <p>Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.</p> <p>Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den entsprechenden Versicherungsmerkmalen zu verschlüsseln.</p>
41	Bezug einer befristeten Rente.
45	Parlamentsabgeordnete.
47	Wegfall der Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt.
48	Nach-/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate.
49	Beitrags- beziehungsweise Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses.

Anhang III.

Tabelle Steuermerkmale VBL vergleiche 4.19 der RIMA.

Kennzahl „Steuermerkmal (SM)“	Erläuterung
00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen.
01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente). Für Meldungen bis 31.12.2011 auch Steuerfreiheit der Umlagen nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
02	Pauschalversteuerung der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 40b a.F. EStG (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
03	§§ 2, 19 EStG oder Beitrag des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
05	Pauschalversteuerung nach § 40a EStG/Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
07	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
10	Pauschal/individuell versteuerte Umlage (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil).
11	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG/Vollbesteuerung der Rente.

Anhang IV.

Tabelle Einzahler VBL vergleiche 4.19 der RIMA.

Kennzahl „Einzahler (El)“	Erläuterung
01	Beteiligter Arbeitgeber
03	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil an der Umlage/am Beitrag

Anhang V.

Vordruck AVIS VBL.

Anhang VI.

Vordruck VBL V2.

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-590, Telefax 0721 155-1202
arbeitgeberservice@vbl.de, www.vbl.de



Meldung zur VBL.

30 = Anmeldung
31 = Berichtigung einer Anmeldung
32 = Stornierung einer Anmeldung
40 = Abmeldung
42 = Stornierung einer Abmeldung
60 = Jahresmeldung
62 = Stornierung einer Jahresmeldung

1	Art der Meldung	Berichtigtes Geburtsdatum	X	
2	Versicherungs-Nr. oder Geburtsdatum	(Tag Monat Jahr)	Konto-Nr.	
3	Verteilerschlüssel			
4	Name			
5	Titel	Namensvorsatz		
6	Namenszusatz			
7	Geburtsname (falls abweichend vom Namen)			
8	Geburtsort			
9	Straße	Postfach		
10	Hausnummer	Wohnort		
11	Zustellvermerk			
12	Versicherungsbeginn	RV-Pflicht	Rentenversicherungsnummer	Bei Berichtigung oder Stornierung einer Anmeldung
	Tag Monat Jahr	<input type="checkbox"/> 1 = ja <input type="checkbox"/> 2 = nein		Als Versicherungsbeginn war gemeldet
			Tag Monat Jahr	
Anzugeben bei:				
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachzahlungen/Rückforderungen der Umlagen/Beiträge für das Vorjahr ■ allen Meldungen für abgerechnete Jahre 				
Aussteller, Ort, Datum		Zahlmonat Zahljahr		
Stempel und Unterschrift (soweit nicht durch die EDV erstellt)				

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

